

B e r i c h t

des Rechtsausschusses

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Ergänzungsgesetz zum Seelsorgegeheimnisgesetz – SeelGGErgG)

Lüneburg, 5. November 2010

I.

Die 24. Landessynode hatte während ihrer VI. Tagung in der 25. Sitzung am 2. Juni 2010 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den vom Kirchensenat vorgelegten, vorstehend bezeichneten Gesetzentwurf (Aktenstück Nr. 63) auf Antrag des Synodalen Reiser folgenden Beschluss gefasst:

"Das Aktenstück Nr. 63 wird dem Rechtsausschuss (federführend), dem Ausschuss für Theologie, Kirche und Mission und dem Ausschuss für Arbeits- und Dienstrecht sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung zur Beratung überwiesen."

(Beschlusssammlung der VI. Tagung Nr. 5.20)

II.

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der Beratungsergebnisse der beiden anderen beteiligten Ausschüsse beraten. Im Hinblick auf die dem Rechtsausschuss von Herrn OLKR Dr. Mainusch erläuterte Rechtsprechung zu § 53 der Strafprozessordnung (StPO), wonach den Geistlichen über das, was ihnen in Ausübung der Seelsorge (einschließlich bei der Beichte) anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, ein Zeugnisverweigerungsrecht besitzen, hält der Rechtsausschuss es für begründenswert, dass durch die in Aussicht genommene gesetzliche Regelung die Anwendungsbereiche des § 53 StPO in einer dem Selbstbestimmungsrecht der Kirche (Art. 140 des Grundgesetzes - GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung - WRV) entsprechenden Weise konkretisiert werden, und zwar insbesondere hinsichtlich der in der Rechtsprechung für maßgeblich gehaltenen Funktionsbezogenheit der das Zeugnisverweigerungsrecht rechtfertigenden Tätigkeit.

Zuzustimmen ist auch dem übrigen, in § 1 des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses der Evangelischen Kirche in Deutschland (SeelGG-EKD) genannten Ziel, die ausgeübte Seelsorge zu schützen.

Mit dem beteiligten Ausschuss für Arbeits- und Dienstrecht sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung geht auch der Rechtsausschuss davon aus, dass der erstgenannte Ausschuss beteiligt wird an der Erstellung der Ordnungen für kirchliche Arbeitsbereiche und Dienstabweisungen, durch die nach § 2 des vorliegenden Entwurfes des SeelGGerg bestimmt werden soll, welche Personen im Sinne des § 3 Abs. 2 SeelGG-EKD zur ehren-, neben- oder hauptamtlichen Wahrnehmung einen Seelsorgeauftrag erhalten.

Hinsichtlich der Räume, die nach § 10 SeelGG-EKD i.V.m. § 3 des Entwurfes des SeelGGerg für die Wahrnehmung des Seelsorgeauftrages gewidmet werden können, hält der Rechtsausschuss eine über die für die Amtszimmer der Pastoren und Pastorinnen vorgesehene Widmung hinausgehende Regelung für die übrigen, seelsorgerisch tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für geboten, weil allein die seelsorgerische Tätigkeit, nicht aber das jeweils zugewiesene Amt maßgeblich ist. Die von dem Ausschuss für Arbeits- und Dienstrecht sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung vorgeschlagene Widmung von Kirchen einschließlich der Sakristeien wird vom Rechtsausschuss nicht befürwortet, weil diese öffentlich zugänglichen Räume vielfältige sakrale Funktionen haben und für eine gesonderte Widmung weniger geeignet sind als Amtsräume.

III.

Der Rechtsausschuss stellt mit Zustimmung der übrigen beteiligten Ausschüsse den folgenden Antrag:

Die Landessynode wolle beschließen:

Die Landessynode nimmt den Bericht des Rechtsausschusses betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Ergänzungsgesetz zum Seelsorgegeheimnisgesetz – SeelGGergG - Aktenstück Nr. 63 A) zustimmend zur Kenntnis und tritt in die Lesung des mit dem Aktenstück Nr. 63 vorgelegten Kirchengesetzes unter Berücksichtigung der folgenden Änderungen ein:

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Gewidmete Räume im Sinne des § 10 SeelGG sind insbesondere Räume, die nach dem in der Landeskirche geltenden Recht Pastoren und Pastorinnen als Amtszimmer zugewiesen sind oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und einer kirchlichen Körperschaft vom Arbeitgeber als Amtszimmer zugewiesen sind, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin einen bestimmten Seelsorgeauftrag nach § 3 Abs. 2 SeelGG erhalten hat.